

Zwei neue Gesetze in Kraft



Dieses Jahr treten neue Gesetze in Kraft, die auch für die Friseurbranche relevant sind

Arbeitsmarktstärkung und Schwarzarbeitsbekämpfung: Die Aktivrente und die Sofortmeldepflicht treten in Kraft.

Die Aktivrente sieht vor, dass angestellte Friseur*innen, die bereits die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben, freiwillig weiterarbeiten und dabei bis zu 2.000 Euro monatlich steuerfrei hinzuverdienen können. Es kommen aber nicht 2.000 Euro netto auf dem Konto des Arbeitnehmers an, denn es müssen Krankenkassenbeiträge abgeführt werden. Der Arbeitgeber muss neben dem Krankenversicherungsanteil sogar einen Rentenversicherungsanteil abführen, obwohl dies die Rente des Beschäftigten nicht mehr erhöht. Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass Selbstständige ausgeschlossen sind. Wer seinen Salon im Ruhestand weiterbetreibt, erhält keinen Steuerfreibetrag von 2.000 Euro im Monat, sondern bleibt mit jedem Euro steuerpflichtig.

Nicht ins Gesetz geschafft hat es die Teilzeitaufstockungsprämie. Es war ge-

plant, dass diejenigen Friseur*innen, die bisher in Teilzeit arbeiten und ihre Arbeitszeit dauerhaft für mindestens 24 Monate erhöhen wollen, einen überwiegend steuerfreien Aufstockungsbetrag erhalten können. Sozialversicherungsbeiträge hätten von der Erhöhung allerdings unverändert entrichtet werden müssen.

Sofortmeldung verpflichtend

Die Verpflichtung zur Abgabe von Sofortmeldungen wurde dagegen kurz vor Jahresende von Bundestag und Bundesrat mehrheitlich beschlossen. Neue Mitarbeiter*innen sind vor Beginn der Beschäftigung (also vor der Arbeitsaufnahme!) in vereinfachter Form mit Namen, Versicherungsnummer, Beginn der Beschäftigung und Arbeitgebernummer an die Deutsche Rentenversicherung zu melden. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, ein Ausweispapier bei der Arbeit mitzuführen. Hierüber haben die Arbeitgeber*innen ihre Beschäftigten schriftlich zu belehren. Die

Arbeitgeber*innen sind verpflichtet, die Arbeitszeiten ihrer Mitarbeiter aufzuzeichnen. Fehlende Unterlagen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Gleiches gilt für fehlende Ausweispapiere bei den Beschäftigten.

TOP HAIR-Steuerexperte Holger Püschel sagt dazu: „Die Neuregelungen – insbesondere zur Sofortmeldepflicht – brin-

Anzeige

www.friseur-steuerberatung.de

Kanzlei Püschel-Bencze GmbH
FACHKOMPETENZ für Friseurunternehmen

gen weitgehende bürokratische Pflichten mit sich und stellen Saloninhaber*innen vor erhebliche Herausforderungen!“

Weitere News unter www.tophair.de und
in unserem kostenlosen Newsletter

